

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 1886 e.V. Trebur, abgekürzt TV 1886 e. V. Trebur.
- (2) Sitz des Vereins ist in Trebur.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Registernummer VR 50322 eingetragen
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§52 II Nr. 21 AO)

Der Verein fördert gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport in allen Altersklassen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
 - die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
 - die Durchführung von Sportwerbeveranstaltungen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (6) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB), im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Etwaige Ansprüche müssen bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, sind die Ansprüche verjährt.

§5

Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Trebur, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§6

Werte

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral und tritt für eine demokratische Gesellschaft ein. Er fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
- (2) Der Verein, seine Organmitglieder, die Beschäftigten und alle ehrenamtlich tätigen Personen bekennen sich zu den Grundsätzen und Prinzipien eines regeltreuen und regelkonformen Verhaltens. Der Verein stellt die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Innen- und Außenverhältnis sicher und schafft die dazu erforderlichen Strukturen und organisatorischen Maßnahmen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Beschäftigten und alle Inhaber von Organfunktionen des Vereins bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen zugehören. Die Beendigung einer Mitgliedschaft in einer oder mehreren Abteilungen führt nicht automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, je nach gesetzlichen Vorgaben am Bankeinzugsverfahren bzw. SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (4) Mitglieder haben Sitz- und/oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Informations- und Auskunftsrechte, das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins, das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.
- (5) Kinder bis zum 7. Lebensjahr können Ihre Mitgliederrechte nicht persönlich wahrnehmen. Diese werden durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, ausgenommen hiervon ist die gesetzliche Vertretung in Bezug auf das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben Ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht und Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendvollversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (6) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeittritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sein Stimmrecht und Wahlrecht selbstständig - ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten - ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.
- (7) Die Mitglieder wirken an der Vereinsarbeit und den Vereinsaktivitäten mit.

§7 Mitgliedschaft

- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn Sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Sie unterlassen alles, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds), Änderungen der Adresse, Bankverbindung, Telefon, E-Mail, etc. unverzüglich dem Verein mitzuteilen (Bringschuld des Mitglieds).
- (10) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.
- (11) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei Auflösung des Vereins

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres bzw. zum Ende des Kalenderjahres möglich.

- (12) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat.

Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinswerte
- bei vereinsschädigendem Verhalten
- bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als 3 Monaten und der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein

- (13) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim geschäftsführenden Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Bei der Anhörung ist die entsprechende Abteilungsleitung mit anwesend. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss festgelegt werden.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Eine genaue Beschreibung ist der Beitragsordnung zu entnehmen.
- (3) Gebühren und Umlagen für die Finanzierung eines größeren Finanzbedarfs können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss festgelegt werden.
- (4) Die Abteilungen sind ermächtigt, von ihren Mitgliedern, neben dem Beitrag zum Hauptverein, Zusatzbeiträge zur Finanzierung der Angebote der Abteilung zu erheben. Ebenso können Kursgebühren für einzelne Leistungen und Angebote der Abteilung erhoben werden, wenn das Mitglied diese in Anspruch nehmen möchte. Die Abteilungen können ebenso die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung für ihre Mitglieder beschließen.
- (5) Die Abteilungen sind verpflichtet die Zusatzbeiträge sowie Erbringung von Dienstpflichten für jedes Geschäftsjahr dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen und ihren Mitgliedern bekanntzugeben.
- (6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren werden je nach gesetzlichen Vorgaben im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift bzw. SEPA-Verfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung entsprechend der Fälligkeit (1/4jährlich oder 1/2jährlich) des bezogenen Kontos zu sorgen. In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist bei 1/4jähriger Fälligkeit zum jeweils 05.01./05.04./05.07./05.10. bzw. bei 1/2jähriger Fälligkeit zum jeweils 05.01./05.07. fällig. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge zum Fälligkeitsdatum ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (10) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- (11) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (12) Beiträge, zu denen das Mitglied nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet ist, werden auch nicht anteilmäßig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (13) Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
- (14) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§8a Mitgliedsbeiträge Minderjähriger

- (1) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflicht der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (2) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Es besteht die Möglichkeit durch Vorlage entsprechender Dokumente (z.B. Schulbestätigung, Studiennachweis, Ausbildungsvertrag, etc.) – Bringschuld des Mitglieds - eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags zu erhalten bzw. in einer bestehenden Familienmitgliedschaft zu verbleiben. Das betroffene Mitglied sowie die gesetzlichen Vertreter werden darüber rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Mitglieds vom Verein informiert.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand nach §26 BGB (siehe §9a dieser Satzung)
- 2. der erweiterte Vorstand (siehe §9b dieser Satzung)
- 3. die Mitgliederversammlung (siehe §9c dieser Satzung)

§9a

Vorstand nach §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen:

- dem Vorsitzenden Sport
- dem Vorsitzenden Finanzen
- dem Vorsitzenden Liegenschaften

Optional können alle 3 Positionen mit 2 Personen besetzt werden. Die Amtszeit dieser 3 Positionen beträgt 2 Jahre.

Der von der Jugendvollversammlung gewählte Vorsitzende Jugend ist automatisch Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Es besteht die Möglichkeit, jährlich zusätzlich Beisitzer in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

(3) Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gleichberechtigt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird im rotierenden System nach folgendem Verfahren gewählt: Der Vorsitzende Sport und der Vorsitzende Finanzen werden alle zwei Jahre in ungeraden Jahren, der Vorsitzende Liegenschaften alle zwei Jahre in geraden Jahren versetzt gewählt.

(5) Nicht im entsprechenden Wahljahr besetzte optionale Positionen können im darauffolgenden Jahr mit einer Übergangs-Amtszeit von einem Jahr gewählt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der geschäftsführende Vorstand durch Zuwahl aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ergänzen. Die Zuwahl erfolgt durch einfache Mehrheit durch den geschäftsführenden Vorstand. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Für den Vorsitzenden Jugend gelten die in der Jugendordnung des Vereins aufgeführten entsprechenden Bedingungen.

(7) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. §9a Abs. 1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt. Im Falle der Vornahme von Bankgeschäften gilt die Ausnahme, dass das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied Bank-, Kassen- und Verpflichtungsgeschäfte im Außenverhältnis, diese selbständig, d.h. allein, vornehmen kann. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

(8) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen wie es die Förderung des Vereinszwecks und damit die Vereinsinteressen erfordert.

§9a

Vorstand nach §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

- (9) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, soweit diese satzungskonform sind und in deren Zuständigkeitsbereich fallen.
- (10) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand.
- (11) Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen sowie Dienstleistungs- und Werkverträgen. Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verein.
- (12) Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.
- (13) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen (Ressortprinzip).
- (14) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Vorstandsmitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Hierbei erfolgt eine Zuweisung der Geschäftsführungsaufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Nennung der konkreten Aufgaben.
- (15) Der Geschäftsverteilungsplan ist mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- (16) Die eigenverantwortliche Geschäftsführung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von €200,00. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands gegeben.
- (17) Den übrigen Vorstandsmitgliedern bleiben das Recht und die Pflicht, sich über die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der anderen Vorstandsmitglieder zu informieren. Jedes ressortverantwortliche Vorstandsmitglied berichtet und informiert den gesamten Vorstand monatlich über die Erledigung seiner Pflichten. Jeder Ressortleiter hat den gesamten Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

§9a

Vorstand nach §26 BGB (Geschäftsführender Vorstand)

- (18) Bei der Erfüllung der ressortbezogenen Aufgaben ist die Haftung des Vorstandsmitglieds auf das von ihm betreute Ressort beschränkt. Jeder Ressortverantwortliche haftet für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden allein, jedoch nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- (19) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (20) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt gem. §10 dieser Satzung in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in der Vorstandssitzung anwesend sein.

§9b

Erweiterter Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §9a Abs. 1 dieser Satzung bildet mit den Leitern der im Verein bestehenden Abteilungen und dem Jugendsprecher den erweiterten Vorstand.
- (2) Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest. Die Aufgaben des Vorstands nach §26 BGB der Satzung bleiben unberührt.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes gem. §9a Abs. 1 dieser Satzung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Arbeitsweise des erweiterten Vorstandes entsprechend.

§9c Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
 - Beschlussfassung über Grundlagengeschäfte, wie Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkäufe) sowie Kreditaufnahmen
 - Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, der Organe oder der Gremien
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse gemäß §13 dieser Satzung „Beschlussfassung in den Organen und Gremien des Vereins“.
- (5) Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden Beschlüsse über ein nur für die Mitglieder mit ihren Legitimations- und Zugangsdaten zugängliches Abstimmungs-Tool gefasst.
- (6) Bei folgenden Beschlüssen der Mitglieder ist zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich:
 - Beschlüsse nach §13 Umwandlungsgesetz
 - Beschlüsse über notarielle Grundstücksangelegenheiten des Vereins
 - Beschlüsse zur Gründung von Gesellschaften oder zum Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
 - Beschluss zur Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder einem vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

§9c

Mitgliederversammlung

- (8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (9) **Abstimmungen erfolgen in der Regel in offener Form durch Handaufheben, sofern der Versammlungsleiter oder die Satzung nichts anderes bestimmt.** Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. **Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzenden Ämtern ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt.** Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder Entscheidungen über Grundlagengeschäfte ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Mitglieder sind berechtigt, bis 5 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung (in Textform) 7 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Anträge, welche nach vorgenannter Frist eingehen, werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher der weitestgehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung nach Begründung durch den Antragssteller ohne Diskussion mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und auf die Wahl / Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.
- (11) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

§10

Gremien

Gremien des Vereins sind

1. Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen) – siehe §11 dieser Satzung
2. Ausschüsse und Projektgruppen – siehe §12 dieser Satzung

§11

Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen. Sie sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (4) Die Durchführung des Sportbetriebs des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (5) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesverband an.
- (6) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, welche einen Teil des Vermögens des Gesamtvereins, jedoch nicht ein Vermögen der Abteilungen darstellen. Die Haushaltsmittel werden Ihnen zur Verwaltung zwecks Durchführung des Sportbetriebs vom geschäftsführenden Vorstand zugewiesen.
- (7) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen. Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten bzw. Kassen eingerichtet, die der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstands unterstehen. Außerdem unterliegen sie der vierteljährlichen Prüfung durch den Steuerberater des Gesamtvereins und der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer der Abteilung.
- (8) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung zur Förderung des Vereinszwecks.
- (9) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag zur Finanzierung der Angebote der Abteilung erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (10) Für einzelne Leistungen und Angebote der Abteilung können Kursgebühren erhoben werden.
- (11) Ebenso können die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung für die Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen werden.

§11

Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- (12) Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
- (13) Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheiden durch den Vorstand gehört und beteiligt, wenn die Belange der Abteilungen berührt werden.
- (14) Möchte der Verein sein Angebot erweitern oder möchten die Mitglieder einer neuen Sportart nachgehen, so kann die Gründung einer Abteilung auf Antrag an den erweiterten Vorstand geschehen. Der erweiterte Vorstand entscheidet darüber entweder mit einfacher Mehrheit oder beschließt mit einfacher Mehrheit den Antrag zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der genaue Ablauf bis zur Beschlussfassung wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (15) Jede Abteilung kann sich durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (16) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
- Es ist kein Abteilungsvorstand vorhanden
 - Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden
 - Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden
- Der genaue Ablauf bis zur Beschlussfassung wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (17) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft im Falle einer Abteilungsauflösung fristlos (außerordentlich) zu kündigen. Andernfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der durch die Abteilungsauflösung bedingten fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
- (18) Vorhandene Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (19) Der Vorstand des Vereins ist befugt, befristet die kommissarische Abteilungsleitung zu übernehmen oder eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
- die Abteilung keine Abteilungsleitung gewählt hat oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - die Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstößt.

Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung Ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung hat schnellstmöglich die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen. Ist dieses Bemühen jedoch nicht von Erfolg gekrönt, so kann ein Antrag auf Auflösung der Abteilung seitens des geschäftsführenden Vorstands gestellt werden. Der genaue Ablauf bis zur Beschlussfassung wird vom geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§11a

Zuständigkeiten und Aufgaben der Abteilungsleitung

- (1) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Zu seiner Unterstützung ist ein Abteilungsleitungsteam zu bilden. Abteilungsleitung und Team werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung des Vereins gewählt. Abteilungsleiter und Team müssen vom Vorstand vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
- (2) Die Abteilungsleiter sind Besondere Vertreter des Vereins gemäß §30 BGB. Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
- (3) Diese Besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde.
- (4) Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung gehören insbesondere
 - Organisation und Durchführung des Sportbetriebs der Abteilung
 - Sportliche Entwicklung innerhalb der Abteilung
 - Vertretung der Abteilung gegenüber dem Gesamtverein, den jeweiligen Sportverbänden und -Bezirken, den Abteilungsmitgliedern und der Öffentlichkeit
 - Führung der Abteilungsfinanzen innerhalb der vom geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereins festgesetzten Parameter
 - Einberufung und Durchführung von Abteilungssitzungen und Abteilungsmitgliederversammlungen
 - Koordination der Abteilungsarbeit
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der vom geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereins festgesetzten Parameter.

Weitere Zuständigkeiten und Regelungen werden vom geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

- (5) Weiterhin ist der Abteilungsleiter nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
 - Dauerschuldverhältnisse
 - Verträge mit Mitarbeitern, Übungsleitern, Sportlern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- bzw. Werkleistung zum Gegenstand haben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Vertretungsmacht durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit entziehen.

§12

Ausschüsse und/oder Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse und/oder Projektgruppen einsetzen. Diese werden von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet. Der Ausschuss/die Projektgruppe untersteht dem Vorstand und dessen Weisungen und Aufgabenstellung und hat lediglich beratende Funktion. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse/Projektgruppen gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Gremien und Organen entsprechend.

§13

Beschlussfassung in den Organen und Gremien des Vereins

- (1) Die folgenden Regelungen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (2) Die Organe und Gremien des Vereins fassen Beschlüsse
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens

Die Art der Beschlussfassung kann alternativ oder in Kombination erfolgen.

Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung ist wie folgt per einfacher Mehrheit zu treffen:

- Sitzungen - durch entsprechendes Organ/Gremium
- Mitgliederversammlung - durch geschäftsführenden Vorstand
- Abteilungsmitgliederversammlung - durch Abteilungsleitung

Es gelten für die Arten der Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

- (3) Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst.
- (4) Im virtuellen Verfahren (Online-Versammlung) ist keine gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort erforderlich. Die Versammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen Chat-Room. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Im schriftlichen Umlaufverfahren werden die Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände und durch Zusendung der Beschlussunterlagen und des Abstimmungsscheins zur Beschlussfassung aufgefordert. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abgabe der Stimme in Textform innerhalb einer festgesetzten Frist an eine bekanntgegebene Vereinsadresse. Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit dieses gültig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Innerhalb von 14 Tagen nach Einsendefrist sind die Mitglieder vom Ergebnis des Umlaufverfahrens in Textform zu informieren.

§13

Beschlussfassung in den Organen und Gremien des Vereins

- (6) Die Beschlussfassung in den Organen und Gremien des Vereins erfolgt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Beschlüsse der Organe und Gremien sind schriftlich zu protokollieren. Protokolle werden grundsätzlich als Beschlussprotokolle geführt.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Versammlungen in einer Versammlungsordnung zu treffen.

§13a

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch eine technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied rechtliches Gehör beim geschäftsführenden Vorstand beantragt und erhalten hat.

§14

Übergangsklausel Amtszeit Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins

- (1) Die Mitglieder von Organen und Gremien des Vereins bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (2) Kann ein Amt – gleich aus welchen Gründen – bei einer Wahl nicht nachbesetzt werden, so bleibt das entsprechende Mitglied ab diesem Termin noch längstens 8 Wochen im Amt. In dieser Zeit sind max. 2 Nachwahlen durchzuführen.

§15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu Ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§16 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören
 - Mitglieder von 6 - 25 Jahren
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Der Vorsitzende Jugend und der Jugendsprecher sind von der Jugendvollversammlung zu wählen. Der Vorsitzende Jugend und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugend in den Vorstandsgremien. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die vom Jugendausschuss zu entwerfen bzw. zu aktualisieren ist und durch die Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§17 Externe Prüfung der Geschäftsführung

Die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch einen vom Vorstand benannten Steuerberater und zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.

§18

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten gemäß gültigem Recht aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Datenschutzkoordinators durch den Vorstand beschlossen. Sie wird auf der Vereinshomepage und in der Geschäftsstelle zur Einsicht hinterlegt.
- (2) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der jeweils gültigen Datenschutzverordnung benennt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzkoordinator. Dies kann ein Mitglied des Vereins oder ein externer Dritter sein. Der Datenschutzkoordinator ist in seiner Funktion unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

§19

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§31 a, 31 b BGB).

§20 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der geschäftsführende Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§21 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. §26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.10.2021 beschlossen. Die Satzung vom 27.04.18, in der zuletzt gültigen Fassung, tritt außer Kraft.